

Submission und Beschaffungsrecht

Um was geht es?

Neben kartellrechtlichen Sanktionen drohen bei Verstössen in Beschaffungsverfahren zivilrechtliche Schadensersatzansprüche und vergaberechtliche Sanktionen, insbesondere der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen.

Warum sind Unternehmen betroffen?

Jedes Unternehmen ist als Marktteilnehmer dem Vergaberecht und dem Kartellgesetz unterworfen. Betroffen sind im Unternehmen auch deren:

- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Mitarbeitende

Was wollen die Verbände erreichen?

- Verhaltensanweisungen für die Teilnahme an Vergabeverfahren.
- Darstellung einer effizienten Angebotseinreichung.

1. Allgemeine Informationen

Was bezweckt das Beschaffungsrecht? Der Zweck öffentlicher Beschaffungen ist: Die Förderung von wirksamem Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung) sowie wirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltiger Einsatz öffentlicher Mittel. Unternehmen dürfen durch ihr Verhalten diesen Zweck nicht beeinträchtigen.

Was sind Submissionsabreden? Abreden zwischen Wettbewerbern über ihr Eingabeverhalten bei privaten oder öffentlichen Ausschreibungen mit dem Ziel, das Ausschreibungsergebnis zu beeinflussen, stellen eine sogenannte Submissionsabrede dar. Dabei werden sowohl die Bestimmungen der Vergabestellen als auch des Kartellrechts verletzt.

Verbotene Submissionsabreden haben unterschiedliche Ausprägungen, die sich nach Dauer und Ausrichtung unterscheiden:

- **Gelegenheitsabrede:** Einmalige Abrede, die nur für eine bestimmte öffentliche Ausschreibung vereinbart wird.
- **Dauerabrede:** Diese bewirken, dass die an der Abrede beteiligten Unternehmen die Aufträge aufteilen und bei jedem Unternehmen eine gleichmässige Auslastung gewährleistet wird.
- **Ausbeutungsabrede:** Auf Kosten des öffentlichen Auftraggebers wird die Höhe der Angebote abgesprochen und in der Folge werden überhöhte Preise angeboten.

Beispiel Gelegenheitsabrede:

Unternehmen A vereinbart mit Unternehmen B aus dem gleichen Dorf, dass beim aktuellen Projekt «Schulhaus» Unternehmen A eine höhere Offerte einreicht als Unternehmen B.

Beispiel Dauerabreden:

Vier Unternehmen vereinbaren, dass sie bei allen künftigen Ausschreibungen abwechselnd das niedrigste Angebot abgeben, während die anderen jeweils höhere Angebote abgeben.

2. Erlaubte Verhaltensweisen

Transparenz:

- Beziehen von Subunternehmern, um die Eignungskriterien der Vergabestelle zu erfüllen.
- Gründen einer ARGE und Offenlegung derselben gegenüber der Vergabestelle, um die Eignungskriterien zu erfüllen.

Gleichbehandlung: Eine Beteiligung am Beschaffungsverfahren trotz Vorbefassung ist zulässig, wenn der bestehende Wissensvorsprung gegenüber den anderen Anbietern nur geringfügig ist oder durch geeignete Massnahmen ausgeglichen wird.

Beispiel:

Architekt A hat vor der Planung bereits mitgewirkt und beteiligt sich nun am Beschaffungsverfahren. Andere Architekturbüros können sich ebenfalls am Beschaffungsverfahren beteiligen. Aufgrund der öffentlich zugänglichen Informationen haben sie keinen Wissensnachteil gegenüber Architekt A.

3. Verbotene Verhaltensweisen

Transparenz:

- Beizug eines Subunternehmers trotz persönlicher Erfüllungspflicht des Unternehmens.
- Bildung einer ARGE, obwohl diese von der Vergabestelle verboten wurde (z.B., weil nur wenige Anbieter infrage kommen).

Beispiel:

Unternehmen A hat gerade Kapazitätsengpässe, daher wird ein Subunternehmer beigezogen, welcher kurzfristig bei einem Projekt unterstützen soll. Gemäss Ausschreibung und Vergabe muss aber Unternehmen A die Leistung persönlich erbringen.

4. Unser Verhalten

Vergabeverfahren sind für Unternehmen ein wichtiger Bestandteil des Geschäftsalltags. Mitarbeitende werden dazu angehalten, die Compliance-Regeln bei Beschaffungsvorhaben einzuhalten und kein Fehlverhalten zu tolerieren.

Im eigenen Unternehmen:

- **Vorsicht:** Beschaffungsrechtlich heikle und relevante Themen über laufende Ausschreibungen sowie Preise, Mengen, Kunden, Gebiete werden nicht mit Konkurrenten besprochen, ausgetauscht oder vereinbart.
- **Verdacht:** Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verdacht auf ein kritisches Verhalten: Keine Panikreaktion, bleiben Sie ruhig und kontaktieren Sie Ihren Vorgesetzten.
- **Information:** Aktive Information über Risiken, Sanktionen für Unternehmen und Mitarbeitende.

Bei unzulässigem Verhalten der Vergabestellen:

- Bei Verdacht, dass sich die Beschaffungsstelle nicht rechtmässig – nicht dem Zweck des Beschaffungsrechts entsprechend – verhält (z.B. einen bestimmten Anbieter von Anfang an bevorzugt), informieren Sie Ihren Vorgesetzten.

Beispiel unzulässiges Verhalten anderer Akteure:

Ein Mitarbeiter des Unternehmens A hat bemerkt, dass bei der Vergabestelle der Bruder vom Geschäftsführer des Unternehmens B für die Vergaben zuständig ist. Es fällt auf, dass Unternehmen B oftmals die Zuschläge erhält. Hier sollte der Mitarbeiter seinen Vorgesetzten über den Sachverhalt informieren.